

Stenographischer Bericht

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

28. Juli 1924.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Bauer, Sirth, Zeidler, Lust, Regner, Mikola, Schreckenthal und Ferner (501).

Auflage: Beilage Nr. 50–57 (501).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen (501).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über Beilage Nr. 50, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Landesgebäudesteuer. — Berichterstatter Spak (502). — Annahme des Antrages (502).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 51, Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Konzessionsübertragungsabgabe für die Stadt Graz. — Berichterstatter Muchitsch (502). Annahme des Antrages (504).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 52, Gesetz, womit das Gesetz, betreffend Abgabe für Stadtschilder in Graz abgeändert wird. — Berichterstatter Muchitsch (504). — Annahme des Antrages (504).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 53, Gesetz, betreffend Einführung einer Anzeigenabgabe für die Stadt Graz. — Berichterstatter Muchitsch (504). — Annahme des Antrages (504).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 54, Gesetz, mit dem das Gesetz hinsichtlich der städtischen Fahrkartensteuer in Graz abgeändert wird. — Berichterstatter Muchitsch (504). Annahme des Antrages (504).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 55, Gesetz, betreffend Einhebung einer Gasabgabe in Graz. — Berichterstatter Muchitsch (504). — Annahme des Antrages (505).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 56, Gesetz, betreffend Ermächtigung der Stadtgemeinde Graz zur Einhebung erhöhter Zuschläge zu den Landesrealsteuern im Jahre 1924. — Berichterstatter Muchitsch (505). — Annahme des Antrages (505).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 57, Gesetz, mit dem das Gesetz über die Hauspersonalabgabe in Graz abgeändert wird. — Berichterstatter Muchitsch (505). — Annahme des Antrages (505).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 1, Gesetz, womit das Gesetz betreffend die Untermietabgabe für Graz abgeändert wird. — Berichterstatter Muchitsch (505). — Annahme des Antrages (506).

10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 5, Gesetz, betreffend Einführung von Amstagen für Amtshandlungen der Gemeinden. — Berichterstatter Sornik (506). — Annahme des Antrages (507).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über Zl. 125, Reg.-Vorlage, betreffend den Weiterbestand des alten Stadttheatergebäudes in Graz. — Berichterstatter Spak (507). Annahme des Antrages (508).

Anträge: Obmännerkonferenz, Zl. 228, betreffend Ermächtigung der Landesregierung, die Wahlen in die Bezirksschätzungskommissionen und in die Berufungskommission durchzuführen (501). — Dringliche Behandlung (502). — Begründung Prisching (501). — Annahme des Antrages (502).

Pongraz, Machold, Prisching, Gah, Zl. 230, betreffend Übernahme der Haftung des Landes für einen von den steierischen Fahrzeugwerken in Puntigam aufzunehmenden Kredit von 2 Milliarden Kronen (508). — Dringliche Behandlung (508). — Annahme des Antrages (508).

Anfragen: Dr. Oberegger, Zl. 36, betreffend Auflösung der Steuerämter, die nicht am Sitze der Bezirkshauptmannschaft liegen (508).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 6 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Präsident: Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Jakob Uhrer, Franz Bauer, Karl Sirth, Karl Zettler, Hermann Lust, Anton Regner, Frieda Mikola, Hannes Schreckenthal und Thomas Ferner.

Aufgelegt wurden heute die Beilagen Nr. 50 bis Nr. 57.

Zugewiesen wird die Beilage Nr. 50 (verliest die Überschrift) dem Finanzausschusse; ferner die Beilagen Nr. 51 bis 57 (verliest die Überschriften) dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse. Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken: (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Über Beschluß der Obmännerkonferenz stelle ich als dringlich auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung einen

Antrag, betreffend die Wahl der Bezirksschätzungskommissionen und der Berufungskommissionen nach dem Personalsteuergesetze, BGBl. Nr. 336, vom Jahre 1923 in der Fassung der Novelle vom Jahre 1924, BGBl. Nr. 72.

Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich Herrn Landesrat Prisching das Wort.

Prisching: Hohes Haus! Zusage Artikel VIII des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924 über einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1924), BGBl. Nr. 72, hätten mit 1. Juni 1924 die neu zu bildenden Bezirksschätzungskommissionen und die Berufungskommission ihre Tätigkeit aufzunehmen gehabt. Infolge Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es in der letzten Landtagsession nicht mehr möglich, die vom Landtage zu vollziehende Wahl von Mitgliedern in diese Kommissionen durchzuführen. Da aber noch nicht alle Vorschläge der Landtagsparteien für diese Wahl eingelangt sind, wurde der dringliche Antrag gestellt (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Wahl der nach § 179, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes, BGBl. Nr. 336, vom Jahre 1923 in der Fassung der Novelle vom Jahre 1924, BGBl. Nr. 72, vom Landtage zu wählenden Mit-

glieder der Bezirkserschätzungskommissionen, sowie die Wahl der gemäß § 182 desselben Gesetzes vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Berufungskommission nach Einlangen der Vorschläge der Parteien im Einvernehmen mit den Landesparteileitungen vorzunehmen."

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, welche der dringlichen Behandlung dieses Antrages zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen. Nun lasse ich über das Meritum des Antrages abstimmen. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Ich unterbreche die Sitzung. Die Fortsetzung der Sitzung findet statt heute um 8 Uhr abends.

Ich ersuche den Finanzausschuß und den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sich sogleich nach Unterbrechung der Sitzung zur Beratung der heute zugewiesenen Vorlage zurückzuziehen.

(Der Präsident verkündet die Tagesordnung.)

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird genehmigt.

(Die Sitzung wird um 6 Uhr 30 Minuten nachmittags unterbrochen und vom Präsidenten Köbl um 9 Uhr abends wieder aufgenommen.)

Präsident: Hohes Haus! Ich nehme die Sitzung des hohen Landtages wieder auf.

Erster Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, Gesetz, womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Spak.

Berichterstatter **Spak:** Hohes Haus! Ich habe im Namen des Finanzausschusses Bericht zu erstatten über Beilage Nr. 50, womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird. Die Abänderung dieses Gesetzes ist eine Auswirkung der dritten Besoldungsetappe, die eine Mehrbelastung von 4 Milliarden Kronen für die Landesangestellten und 9 bis 17 Milliarden Kronen für die Lehrer erfordert. Der Finanzreferent hat sich nach langen, schwierigen Verhandlungen und in Übereinstimmung mit sämtlichen Parteien bemüht gesehen, die Abänderung des Gesetzes, wie sie vorliegt, zu beantragen. Ich kann es mir erlauben, die einzelnen Paragraphen vorzulesen, nachdem jedes Mitglied des hohen Hauses das Gesetz vor sich hat. Ich möchte nur erwähnen, daß auch wegen der Höhe der Hausbesitzerquote im Ausschusse eine eingehende Debatte war und die Parteien sich geeinigt haben, daß sie im Spätherbste sich grundsätzlich über die Hausbesitzerquote einigen werden. Ich bitte namens des Finanzausschusses, das Gesetz laut der Vorlage anzunehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 8. April 1921,

LGBI. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe), neuerdings abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Muchitsch:** Hohes Haus! Ich habe im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses jene Gesetzesvorlagen hier zu vertreten, die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz, und zwar von allen im Präsidium des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vertretenen Parteien einstimmig zum Beschlusse erhoben worden sind. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesen Vorlagen ausführlich und eingehend beschäftigt und hat diesen Vorlagen ebenfalls zugestimmt. Sie sind vom Gemeinde- und Verfassungsausschuße unverändert, sowie sie von der Landesregierung dem Landtage vorgelegt worden sind, zum Beschlusse erhoben worden.

Ich habe nur ein paar Worte zur Begründung dieser Gesetzesvorlagen zu sagen. Es handelt sich durchaus um Vorlagen, die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz beschlossen worden sind, um die Sanierung des Gemeindehaushaltes der Landeshauptstadt Graz in die Wege zu leiten. Ich betone ausdrücklich, daß mit der Annahme dieser Vorlagen die Sanierung des Haushaltes der Landeshauptstadt Graz nicht erreicht wird, sondern daß, wie ich früher betont habe, damit die Sanierung in die Wege geleitet wird. Der Abgang im Gemeindehaushalte der Landeshauptstadt Graz nach dem im Monate März dieses Jahres beschlossenen Voranschlage betrug 15½ Milliarden Kronen. Durch die dritte Etappe der Besoldungsregulierung ist der Stadtgemeinde Graz eine auf das ganze Jahr berechnete Mehrausgabe von beiläufig 10 Milliarden Kronen erwachsen. Das ergibt zusammen einen Abgang von 25 Milliarden Kronen. Nachdem aber die Auswirkung der dritten Besoldungsetappe nicht für das ganze Jahr, sondern nur für einen Teil des Jahres in Rechnung zu stellen ist, beträgt der Gesamtabgang nicht die erwähnten 25 Milliarden Kronen. Dazu kommt aber weiters, daß durch die Novellierung des Abgabenteilungsgesetzes, wieder für das ganze Jahr berechnet, der Stadtgemeinde Graz eine Einnahme in der Höhe von rund 8½ Milliarden Kronen entzogen worden ist. Es ergibt sich also, wenn diese drei Posten zusammengerechnet werden und die Auswirkung nur für das Jahr 1924 in Rechnung gestellt wird, ein Abgang von beiläufig 23 bis 25 Milliarden Kronen. Durch die Novellierung des Abgabenteilungsgesetzes sind die Gebietskörperschaften, die Länder und insbesondere aber die Gemeinden auf das schwerste betroffen worden, denn dadurch, daß die Steuerertragsanteile, die der Bund laut Verfassungsgesetzes den Gemeinden abzuführen hat, wesentlich reduziert worden sind, also die Stadtgemeinde Graz einen Einnahmeausfall von 8½ Milliarden Kronen, auf das Jahr gerechnet, erleidet, ergibt sich die unabwendbare Notwendigkeit, für diesen Ausfall einen Ersatz zu schaffen. Leider sind die Möglichkeiten, für diesen Einnahmeausfall einen Ersatz zu schaffen, außer-

ordenlich gering. Die Steuerhoheit der Gemeinden und auch der Landeshauptstadt Graz, die eine autonome Stadt ist, ist eine außerordentlich beschränkte. Wir finden unter diesen Einnahmeerhöhungen, die der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zur Sanierung der Gemeindefinanzen beschließen kann, nur zwei Abgaben, die der Gemeinderat im eigenen Wirkungskreise festsetzen kann. Es ist die Pferdeabgabe und noch eine andere Abgabe, die mir momentan nicht in Erinnerung ist. Alle anderen Steuern und Abgaben bedürfen eines eigenen Landesgesetzes, und diese Landesgesetze werden vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse, wie ich vorhin betont habe, beantragt. Es wäre naheliegend, die Frage aufzuwerfen, wieso es zu dieser tristen Finanzlage der Landeshauptstadt Graz gekommen ist. Wenn ich absehe von der Auswirkung der Novellierung des Abgabenteilungsgesetzes, die wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Finanzlage der Stadtgemeinde in eine solche Situation gekommen ist, so kann ich andere Momente oder Gründe hiefür nicht ins Treffen führen, als zu sagen, daß die geradezu trostlose, wenn ich nicht sagen soll, katastrophale Finanzlage der Landeshauptstadt Graz zurückzuführen ist auf die entsetzlichen Wirkungen des Krieges, die Kriegsfolgen einerseits und andererseits auf die Finanzpolitik, die vom Bunde seit einer Reihe von Jahren gemacht wird und die darauf aufgebaut war und ist, den Gemeinden das Zuschlagsrecht zu gewissen Steuergattungen zu nehmen, sie auf die Steuerertragsanteile zu verweisen, die der Bund den Gemeinden und Ländern ausfolgt, also die Steuerhoheit auf das weitgehendste zu beschränken. Es ist absolut falsch und unrichtig, anzunehmen, daß die triste Finanzlage der Stadtgemeinde Graz zurückzuführen sei auf eine nicht ökonomische Gebarung mit den Steuergeldern, etwa zurückzuführen sei auf eine laie Auffassung über die Verwendung der Steuergelder, was schon daraus hervorgeht, daß die Ausgaben der Stadtgemeinde Graz derzeit nur 65 Prozent der Friedensausgaben betragen. Wenn wir also, alles in allem gerechnet, nur 65 Prozent von dem ausgeben, was die Stadtgemeinde im Jahre 1913 ausgegeben hat, so ist das allein ein schlagender Beweis dafür, daß hinsichtlich der Ausgaben vom Gemeinderate Graz die größtmöglichste Sparsamkeit an den Tag gelegt wird. Es ist naturgemäß, daß, wie das in allen Wirtschaften, vor allem in allen öffentlichen Verwaltungskörpern festzustellen ist, die Einnahmen weitaus hinter den Ausgaben zurückbleiben oder zurückgeblieben sind. Die Einnahmen konnten nicht Schritt halten mit den absolut notwendigen Ausgaben. Die Gemeinde hat aber auch Ausgaben zu leisten, die sie leisten muß, ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuern, die sie einhebt, ohne Rücksicht auf die Höhe der Abgaben, die sie einhebt, ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde. Sie hat eine Reihe von ihr auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, und wenn die Einnahmen nicht dazu ausreichen, um diesen gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen zu können, dann ist es selbstverständlich, daß eine Einnahmenerhöhung unter allen Umständen Platz greifen muß. Der Gemeinderat mußte sich dazu entschließen, diese Sanierung der Gemeindefinanzen anzustreben, in die

Wege zu leiten; er muß sich bestreben, diese Sanierung der Gemeindefinanzen in einer späteren Zeit zu vervollständigen, damit die Gemeinde in die Lage kommt, ihren Verpflichtungen nach jeder Richtung nachkommen zu können, und damit der Zustand, daß der Abgang in der ordentlichen Gebarung durch Aufnahme schwebender Schulden gedeckt wird, beseitigt wird, weil gerade diese Schuldenwirtschaft die Gemeinde in die mißlichste finanzielle Lage bringt und bringen muß: denn je größer der Schuldenstand, desto größer der Zinsendienst, desto größer der Aufwand der Gemeinde in der ordentlichen Gebarung. Ich halte es nicht für notwendig, hier im hohen Hause ausführlich darauf hinzuweisen, welche nachteiligen Folgen sich für einen Großteil der Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz ergeben müßten, wenn die Sanierung der Gemeindefinanzen nicht herbeigeführt werden würde. Wir würden nicht mehr in der Lage sein, unseren Verpflichtungen gegenüber den Armen der Stadtgemeinde nachkommen zu können; wir würden nicht mehr in der Lage sein, die 800 Pfleglinge, die im städtischen Versorgungshause sind, entsprechend zu versorgen, wir würden nicht mehr in der Lage sein, auf dem Gebiete der Jugendfürsorge das zu leisten, was wir nach meiner Auffassung zu leisten unter allen Umständen verpflichtet sind. Wir müßten eine ganze Reihe anderer Aufgaben der Gemeinde auf das schwerste vernachlässigen, und dazu darf und kann es nicht kommen, das kann nicht im Interesse der Gesamtbevölkerung gelegen sein. Wir wissen sehr wohl, daß die Gesetzesvorlagen, über die das hohe Haus nunmehr zu beschließen haben wird, eine schwere Belastung für alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere aber für die breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung bedeuten; insbesondere ist das zu sagen von der Erhöhung des Zuschlages zur Landesgebäudesteuer von 100 auf 300 Prozent. Es sind auch die übrigen Vorlagen, die ich hier vertreten muß, eine schwere Belastung, wie ich das schon betont habe. Ich bitte aber, versichert zu sein, daß diese Vorlagen vom Gemeinderate nur beschlossen wurden, weil es sich um die unabwiesbare Notwendigkeit gehandelt hat, den Notstand, in dem sich die Stadtgemeinde Graz befindet, zu beseitigen, und ebenso ist der Gemeinde- und Verfassungsausschuß von derselben Erwägung ausgegangen. Um Notstandsmaßnahmen handelt es sich also und um der Stadtgemeinde Graz die Möglichkeit zu geben, ihren Verpflichtungen weiterhin nachkommen zu können. Wenn ich noch einmal betone, daß alle verantwortlichen Parteien im Grazer Gemeinderate diesen Vorlagen zugestimmt haben und daß es sich nicht um Gesetzesvorschläge handelt, die eine bestimmte Partei unterbreitet, besonders vertreten hat, sondern um Vorlagen, um deren Annahme sich alle Parteien bemüht haben, um die Gemeinde vor dem Zusammenbruche zu retten, dann habe ich damit ausreichend dargelegt, welchen Charakter diese Gesetzesvorlagen haben, in welcher schwieriger Situation sich die Landeshauptstadt befindet, daß es sich tatsächlich um Notstandsmaßnahmen handelt. In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, auf die Beratung der vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse vorgelegten Gesetzesvorlagen einzugehen. Ich werde es unterlassen, bei jeder

einzelnen Vorlage die Begründung hiefür anzuführen, ich habe die Begründung mit den jetzt gemachten Ausführungen gegeben.

Beilage Nr. 51 betrifft das Gesetz, womit das Gesetz vom 8. April 1921, LGBI. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzeptionsübertragungsabgabe) neuerdings abgeändert wird.

Nachdem die Vorlage allen Mitgliedern des hohen Hauses vorliegt, habe ich nur noch zu erwähnen, daß es sich in diesem Falle um eine Verdreifachung der bestehenden Abgabesätze handelt.

Ich bitte nunmehr im Sinne des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dieser Vorlage unverändert zuzustimmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz, womit das Gesetz vom 22. Dezember 1922, LGBI. Nr. 46 aus dem Jahre 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz, abgeändert wird.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: In dieser Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 52, handelt es sich ebenfalls um die Verdreifachung der bestehenden Abgabesätze.

Ich bitte im Namen der Gemeinde- und Verfassungsausschusses um unveränderte Annahme dieser Vorlage.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 53, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Graz erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerke (Anzeigenabgabe).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Die Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 53, betrifft die Einhebung einer neuen Gemeindeabgabe. Die Anzeigenabgabe besteht in Wien und in einigen anderen Städten von Österreich. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß durch diese Gesetzesvorlage besondere Erwerbsunternehmungen betroffen werden. Es ist gegen diese Gesetzesvorlage auch von den betroffenen Erwerbsunternehmungen ein Einspruch an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gerichtet worden. Ich muß zu dieser Vorlage bemerken, daß nach meiner persönlichen Auffassung die von dieser Gesetzesvorlage betroffenen Erwerbsunternehmungen immerhin in der Lage sind, diese 10prozentige Abgabe zu leisten.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat auch diese Vorlage durchberaten und ich beantrage die unveränderte Annahme dieser Vorlage, die aus 16 Para-

graphen besteht. Eine Verlesung der Vorlage halte ich deshalb für nicht notwendig, weil sie den Mitgliedern des hohen Hauses ohnedies vorliegt. Ich bitte also um unveränderte Annahme dieser Gesetzesvorlage.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, LGBI. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1922, LGBI. Nr. 25 aus dem Jahre 1923, abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Auf Grund dieser Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 54, wird die für die Grazer Straßenbahn bestehende städtische Fahrkartensteuer, die vom 16. Juli angefangen von 6 Prozent auf 10 Prozent erhöht wurde, nunmehr von 6 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Ich habe zu dieser Erhöhung der Fahrkartensteuer, die auch zu den drückenden Abgaben zählt, die vom Gemeinderate beschlossen wurden und nunmehr auch vom hohen Landtage beschlossen werden sollen, zu sagen, daß, obwohl die Fahrkartensteuer nunmehr 20 Prozent betragen wird, sie noch immer hinter der Friedensbesteuerung ziemlich stark zurücksteht. Die städtische Fahrkartensteuer ist eine Steuer, wie das aus der Gesetzesvorlage hervorgeht, die schon seit dem Jahre 1902, also seit 22 Jahren, eingehoben wird und wenn der Betrag, der heute pro Fahrkarte bezahlt wird, verglichen wird mit dem Betrage, der seinerzeit bezahlt wurde, so wird die Feststellung sehr leicht möglich sein, daß diese Steuer noch ziemlich stark hinter der Friedensbesteuerung zurückbleibt.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat auch dieser Vorlage unverändert seine Zustimmung gegeben und ich bitte das hohe Haus gleichfalls um unveränderte Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 55, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Verbrauche von Gas im Gebiete der Stadt Graz (Gasabgabe).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Mit dieser Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 55, soll eine 5prozentige Abgabe vom Verbrauche von Gas für Licht-, Kraft- und Heizzwecke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz eingehoben werden. Diese Gasabgabe ist auch eine neue Abgabe, die vom Gemeinderate beschlossen wurde; sie soll, wie ich gesagt habe, 5 Prozent betragen. Zu bemerken wäre hiezu nur, daß selbst dann, wenn diese Gesetzesvorlage in Kraft tritt, die Gaspreise in Graz nicht

höher zu sein brauchen, wenn ich von der Gemeinde Wien absehe, wie in anderen Städten. Es werden die Gaspreise in Graz noch ziemlich zurückbleiben hinter den Gaspreisen kleinerer Städte, wo der Preis größer sein muß als in Graz wegen der Kleinheit des Gaswerkes.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat auch dieser Vorlage unverändert zugestimmt. Ich bitte das hohe Haus gleichfalls um unveränderte Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz, mit dem die Stadtgemeinde Graz ermächtigt wird, im Jahre 1924 erhöhte Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzubeben.

Berichterstatter ist der Herr Abg. M u c h i t s c h.

Berichterstatter M u c h i t s c h: Beilage Nr. 56, Gesetz, mit dem die Stadtgemeinde Graz ermächtigt wird, im Jahre 1924 erhöhte Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzubeben.

Im § 1 wird gesagt: (verliest den § 1 aus Beilage Nr. 56).

Ich betone ausdrücklich, daß dieser Beschluß nur für das Jahr 1924 gilt. Für das Jahr 1925 muß die Stadtgemeinde Graz um eine neuerliche Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einschreiten.

Zu dieser Vorlage habe ich zu bemerken, daß der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschlossen hat:

1. Eine Rückwirkung auf einen früheren Termin als wie auf den 1. Juli nicht vorzunehmen und

2. nachdem gerade diese Erhöhung des Zuschlages zur Landesgebäudesteuer eine drückende Mehrausgabe für die Miete bedeutet, die schwer auf einmal zu tragen ist, bei der Einhebung so vorzugehen, daß dieser erhöhte Zuschlag entweder in fünf oder wenn durch die verspätete Kundmachung des Gesetzes das nicht möglich sein sollte, in vier gleichen Monatsraten eingehoben wird, also nicht wie es sonst immer geschieht, auf einmal, sondern entweder in fünf oder vier Monatsraten.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat dieser Vorlage unverändert zugestimmt. Ich bitte das hohe Haus gleichfalls um unveränderte Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, LGBI. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe) neuerdings abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. M u c h i t s c h.

Berichterstatter M u c h i t s c h: Diese Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 57, weist gegenüber den bestehenden Gesetzen über die Hauspersonalabgabe für die Landeshauptstadt Graz insofern eine Änderung auf, als nunmehr nach diesem abgeänderten Gesetz auch für die erste Hausgehilfin eine Abgabe zu bezahlen ist. Diese Abgabe wird allerdings nur 40.000 K im Jahre betragen. Wir haben in Graz von zirka 50.000 Haushalten nur 2500, die überhaupt ein Hauspersonal halten und von diesen 2500 Haushalten sind zirka 2000, die nur eine Hausgehilfin halten, so daß also die große Mehrheit dieser Haushalte nur eine Hausgehilfin hat. Die 500 Haushalte, die über die 2000 hinausgehen, haben zwei Hausgehilfinnen und über zwei Hausgehilfinnen haben nur wenig Haushalte, einen einzigen Haushalt haben wir in Graz, der 13 Hausgehilfinnen und Hausgehilfen beschäftigt, also nur einen einzigen Haushalt, der ein solches Personal hat. Nun kostet ein Hausgehilfe oder eine Hausgehilfin im Monat an Lohn, Verpflegung usw. doch mindestens 700.000 K. Wenn also ein Haushalt sich eine Hausgehilfin hält, so muß dafür ein Betrag von 700.000 K im Monat aufgewendet werden. Die Abgabe wird aber nur beiläufig 3500 K im Monat, also 40.000 K im Jahre betragen, und zwar bei der ersten Hausgehilfin, bei der zweiten allerdings schon 180.000 Kronen, bei der dritten 540.000 K, bei der vierten 1.500.000 K und für jede weitere Dienstperson im Jahre 1.500.000 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende. Es ist das eine ziemlich starke Progression, allerdings nur bei Haushalten mit mehr als zwei Hausgehilfinnen, die aber vollkommen berechtigt ist, weil es sich in diesem Falle nur um Haushalte handelt, die eine solche Progression hinsichtlich der Abgabe auch zu ertragen imstande sind. Wir haben aber in diese Gesetzesvorlage Bestimmungen aufgenommen, die eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Familien, die Hauspersonal halten oder halten müssen, einigermaßen vorsehen. Es heißt im Artikel III:

(verliest Absatz (1) a und b, Absatz (2) und Absatz (3) der Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 57),

(4) — und das ist auch eine wichtige Bestimmung, die die ganze Vorlage einigermaßen mildern soll — (verliest auch Absatz (4) des Artikel III der Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 57).

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat auch dieser Vorlage unverändert zugestimmt und ich bitte das hohe Haus ebenfalls um unveränderte Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, womit das Gesetz vom 8. Mai 1923, LGBI. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untermietabgabe) abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. M u c h i t s c h.

Berichterstatter M u c h i t s c h: Bei dieser Vorlage handelt es sich nicht um eine Erhöhung einer bereits

bestehenden Abgabe oder um die Neueinführung einer Abgabe, sondern um eine Änderung des bestehenden Untermietabgabegesetzes, womit der Gemeinderat, beziehungsweise der Stadtrat der Landeshauptstadt Graz in die Lage versetzt werden soll, die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse der Abgabepflichtigen entsprechend zu berücksichtigen. Nach dem heutigen Gesetze über die Untermietabgabe ist diese Berücksichtigung nicht möglich. Die Untermietabgabe ist zu bezahlen. Nachdem es sich in diesem Falle um eine auf Grund des Gesetzes festgelegte, öffentliche Abgabe oder Steuer handelt, ist auch niemand, weder der Gemeinderat noch der Stadtrat, berechtigt, an diesem Gesetze irgend etwas zu ändern oder auf die Einhebung dieser Abgabe zu verzichten. Es hat sich aber doch herausgestellt, daß die Untermietabgabepflichtigen, das sind die Untervermieter und nicht die Mieter, vielfach sich in solchen sozialen Verhältnissen befinden, daß die Tragung der Untermietabgabe für sie eine schwere Last, eine Beeinträchtigung ihrer Existenzbedingungen bedeutet. Deshalb hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz beschlossen, folgende Änderung des Gesetzes dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Artikel I (verliert den 1. Absatz des Artikels I aus der Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 1).

Und nun kommt die Änderung, beziehungsweise die Ergänzung.

Abatz 9 (verliert Absatz (9) aus der Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 1).

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat auch diese Vorlage unverändert zum Beschlusse erhoben. Ich bitte das hohe Haus gleichfalls um unveränderte Annahme dieses Gesetzes.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, betreffend die Einführung von Amtstagen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches.

Berichterstatter ist Herr Abg. Hornik, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Hornik: Hohes Haus! Ich habe namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Bericht zu erstatten über die Gesetzesvorlage Nr. 5 und E.-Zl. 97, wie sie dem hohen Hause vorliegt, und über die Abänderungen, welche der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hiezu beschlossen hat.

Mit dem Bundesgesetze vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 315, wurde der Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt, allen Gemeinden die Einhebung von Tagen für Amtshandlungen im selbständigen Wirkungskreise zu ermöglichen. Durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 316, wurden die allgemeinen Grundsätze und das zulässige Höchstmaß für jene Amtstagen festgelegt, welche die Gemeinden auf Grund eines Landesgesetzes für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreise einheben dürfen.

Diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen kam der Gesetzentwurf der Landesregierung, wie er in Beilage Nr. 5 dem hohen Hause vorliegt, nach. Nun hat aber das Bundesministerium für Finanzen in einem Gutachten der Landesregierung nahegelegt, daß es zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf habe, daß es aber die Ergänzung des 4. Absatzes des § 4 durch Aufnahme der Worte „soweit nicht öffentliche Interessen hiedurch berührt werden“ empfehle. Weiters läßt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen der Gesetzentwurf es nicht ganz klar erscheinen, ob die Amtstagen insbesondere für Amtshandlungen im selbständigen Wirkungskreise nur von Parteien oder aber auch von den Behörden zu entrichten sind, weshalb sowohl die Abgabebefreiung der Hohenheitsverwaltung als auch der Monopolbetriebe beantragt wird und im Gesetzentwurfe aufzunehmen wäre. Die Landesregierung und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß haben sich dieser Erwägung insoweit angeschlossen, daß sie die Hohenheitsverwaltung von der Abgabepflicht ausnehmen. Hinsichtlich der Monopolbetriebe kann der Gemeinde- und Verfassungsausschuß sich der Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht anschließen, denn es ist nicht einzusehen, warum ein Monopolbetrieb, der schließlich ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen des Bundes ist, von der Entrichtung der Amtstagen befreit sein soll, andererseits wäre aber auch die Hohenheitsverwaltung des Landes von den Abgaben zu befreien. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich, da keine Erfahrungen über die Auswirkungen dieses Gesetzes vorliegen, nun entschlossen, lediglich der Stadtgemeinde Graz das Recht einzuräumen, Amtstagen im übertragenen Wirkungskreise einzuhoben, da die Einhebung von Amtstagen im selbständigen Wirkungskreise ohnedies dem Gemeinderate der Stadt Graz freisteht. Ich habe daher namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses dem hohen Hause jene Abänderungen bekanntzugeben, welche in Beilage Nr. 5 notwendig sind, um das Gesetz lediglich für die Stadtgemeinde Graz wirksam zu machen. Das Gesetz hätte zu lauten (liest): „Gesetz, betreffend die Einführung von Amtstagen für Amtshandlungen der Stadtgemeinde Graz in Ausübung des übertragenen Wirkungsbereiches.“ Der § 1 würde insoweit abgeändert werden, als an Stelle der Worte - „Die steirischen Gemeinden sind“ lediglich gesetzt würde: „Die Stadtgemeinde Graz ist“ und dann fielen die Worte: „für die Vornahme der im angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarife angeführten Amtshandlungen des selbständigen Wirkungsbereiches sowie“ weg und die Fortsetzung hieße „für die Vornahme von Amtshandlungen“ bis „einzuhoben“.

Zu dem § 1 wäre, um den Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen gerecht zu werden, ein 3. Absatz hinzuzufügen, der lautet (liest):

„Die Behörden des Bundes und die Behörden der einzelnen Bundesländer sind von der Entrichtung der Amtstagen in allen Fällen, in denen es sich um Amtshandlungen in Ausübung der Hohenheitsverwaltung handelt, befreit.“

Im § 2, Absatz 1, wären abermals die Worte: „den Gemeinden“ abzuändern in „der Stadtgemeinde Graz“.

Weiters wäre im Absatz 1, in der drittletzten Zeile das Wort „sowohl“ und in der vorletzten Zeile die Worte: „des selbständigen wie“ zu streichen.

Im Absatz 2 des § 2 fällt vom 1. Satz folgendes weg: „andere sowie“.

Der 1. Satz des 2. Absatzes hätte also zu lauten (lieft):

„Für andere als in dem mit dem Bundesgesetze vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 316, verlautbarten Tarife angeführten Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches dürfen Amtstagen nicht eingehoben werden.“

Im § 3 wäre abermals an Stelle der Worte: „die Gemeinden“ zu setzen: „die Stadtgemeinde Graz“.

Der § 4 hätte zu lauten (lieft):

„(1) Außer den auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärten Amtstagen darf von der Partei in keinem Falle eine Vergütung für die amtshandelnden Organe eingehoben werden.“

„(2) Für Drucksorten, die aus Anlaß der tagpflichtigen Amtshandlungen zur Verwendung gelangen, dürfen keine besonderen Drucksortenkostenersätze eingehoben werden.“

Absatz 3 bleibt unverändert (lieft):

„(4) Der Bürgermeister kann, soweit nicht öffentliche Interessen hiedurch berührt werden, die Vornahme von Amtshandlungen, die über Ansuchen der Parteien erfolgen sollen, von dem vorläufigen Erlage eines Betrages, der der Höhe der für diesen Fall vorgesehenen Amtstagen gleichkommt, abhängig machen, wenn sich die Partei nur vorübergehend in der Gemeinde aufhält und eine spätere Einbringung der Tage fraglich ist.“

Absatz (5) bleibt unverändert.

Unverändert bleiben auch die §§ 5 und 6, und nun wäre an Stelle des Tarifes jener Amtstagen, die im selbständigen Wirkungsbereiche eingehoben werden können, ein § 7 anzufügen, der folgendes besagt (lieft):

§ 7.

(1) Das Höchstausmaß für die mit Bewilligung der Landesregierung von der Stadtgemeinde Graz einzuhebenden Amtstagen für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereiche ist im Tarife des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 316, festgelegt.“

Ich bitte das hohe Haus namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, diesem Gesetzentwurfe mit den bekanntgegebenen Abänderungen seine Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 125, betreffend den Weiterbestand des alten Stadttheatergebäudes in Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Spak.

Berichterstatter **Spak:** Hohes Haus! Ich habe über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Weiterbestand des alten Stadttheatergebäudes in Graz Bericht zu erstatten.

Mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 26. Februar 1898 wurde der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Verbauung eines Teiles der landwirtschaftlichen Gründe auf dem Glacis für die Erbauung des Stadttheaters gegen die Verpflichtung erteilt, drei Jahre nach Eröffnung dieses Theaters das alte Stadtparktheatergebäude abzutragen. Die Stadtgemeinde hat aber bisher nur den Zuschauerraum abreißen lassen, während das Bühnenhaus mit den Nebengebäuden und die angrenzenden Gasthausräumlichkeiten noch heute benützt werden. Der Landtag hat wiederholt die Frist zur Abtragung des alten Theatergebäudes, und zwar zuletzt mit Beschluß vom 14. Oktober 1919 über Ansuchen der Stadtgemeinde bis 16. September 1924 erstreckt.

Die Stadtgemeinde Graz ist nun zunächst als Eigentümerin der Theater ganz wesentlich daran interessiert, daß das alte Stadttheatergebäude auch nach Ablauf der letzterwähnten Frist nicht abgetragen werde. Denn im rückwärtigen Teile des Gebäudes und im ehemaligen Bühnenraume befinden sich die Lagerräume für Theaterdekorationen und den Theaterfundus. Außerdem sind außer der Wohnung des Pächters der Thaliagastwirtschaft noch Wohnungen von Angestellten des Theateraufsichtspersonales untergebracht. Im Falle einer Abtragung des Gebäudes müßte also vorher das neue Theaterlagerhaus einen großen Zubau erhalten, um den gesamten Garderobefundus und die großen Dekorationsmassen unterzubringen. Auch müßte für die Dienstwohnungen des Theaterpersonals ein Ersatz geschaffen werden.

Dazu kommt noch, daß eine eventuelle Neuausschreibung der Thaliagastwirtschaft für die Gemeinde als Eigentümerin des Gebäudes ein sehr gutes Ergebnis erzielen dürfte. Denn die bereits derzeit auftretenden ernsten Projektanten beabsichtigen, diese Gastwirtschaft einem so gründlichen Um- und Ausbau auf ihre Kosten zu unterziehen, daß daraus eine erstklassige Gastwirtschaft entstehen würde, wofür im Mittelpunkt der Stadt unmittelbar neben dem Opernhause gewiß ein allgemeines Bedürfnis besteht. Die Projektanten würden sich jedoch zu einer derartigen kostspieligen Ausführung nur dann entschließen, wenn für den Fortbestand des Gebäudes garantiert würde. Dem Stadtrate liegt übrigens bereits derzeit ein Bauprojekt vor, dessen Durchführung dem Stadtbilde von Graz zur Zierde und dessen architektonische Lösung sehr vorteilhaft erscheinen würde.

Endlich dürfte eine Abtragung des alten Stadttheatergebäudes vom wirtschaftlichen Standpunkte aus eine ganz bedeutende Verschwendung darstellen, da sohin ein an sich in gutem Bauzustande befindliches Haus beseitigt würde, welches überdies noch einem vollständigen Umbau unterzogen werden soll.

Aus all den angeführten Gründen hat der Gemeinderat Graz in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1924 beschlossen, beim steiermärkischen Landtage für den Weiterbestand des alten Stadttheatergebäudes einzuschreiten und denselben zu bitten, die seinerzeitige Abtragsungsverfügung unbedingt aufzuheben.

Die steiermärkische Landesregierung schließt sich der Begründung des Stadtrates Graz vollinhaltlich an und

stellt somit folgenden Antrag, der in der heutigen Obmännerkonferenz auch einstimmig beschlossen wurde (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, die seitens des steiermärkischen Landtages mit Beschluß vom 26. Februar 1898 anlässlich des Theaterneubaues der Stadtgemeinde Graz auferlegte Verpflichtung zur Abtragung des alten Stadtparktheaters aufzuheben und dem Weiterbestande dieses Gebäudes zuzustimmen.“

Ich bitte, dem Antrage die Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Über Beschluß und Ersuchen der Obmännerkonferenz beantrage ich, noch folgenden Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung im dringlichen Wege zu stellen:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Pongraf, Machold, Prisching, Gafz und Genossen, betreffs Übernahme der Haftung des Landes für einen von den Steirischen Fahrzeugwerken in Puntigam aufzunehmenden Kredit von 2 Milliarden Kronen.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, für einen von den Steirischen Fahrzeugwerken, gemeinwirtschaftliche Anstalt in Puntigam bei Graz, aufzunehmenden Kredit bis zum Höchstbetrage von 2 Milliarden Kronen unter den von der Landesregierung näher festzusetzenden Bedingungen die Haftung des Landes zu übernehmen.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche der dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem Meritum dieses Antrages ihre Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident verkündet die eingebrachte Anfrage (siehe Inhaltsverzeichnis).

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr abends.)